

24. 08. 84

In - AS - K - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung**Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz — BArchG)****A. Zielsetzung**

Das Archivgut des Bundes soll vor Vernichtung, Zersplitterung oder Veruntreuung gesichert werden. Vor allem sollen rechtlich befriedigende Möglichkeiten geschaffen werden, dieses Archivgut zu nutzen. In Ergänzung des allgemeinen Datenschutzrechts sind bereichsspezifische gesetzliche Regelungen vorgesehen. Wegen der Einbeziehung von Unterlagen, die gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften (z. B. dem Steuergeheimnis nach der Abgabenordnung oder dem Sozialgeheimnis nach dem Sozialgesetzbuch) unterliegen, sind gesetzliche Vorschriften erforderlich, die sich auch auf andere öffentliche Archive auswirken.

B. Lösung

Das Gesetz soll sicherstellen, daß alle bei den Verfassungsorganen und Dienststellen des Bundes anfallenden Unterlagen von bleibendem Wert dem Bundesarchiv als Archivgut des Bundes übergeben werden. Die Nutzung dieses Archivguts darf schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigen. Damit soll der natürliche Zielkonflikt zwischen den Grundrechten der Informations- und Wissenschaftsfreiheit einerseits und des Persönlichkeitsschutzes andererseits sachgerecht gelöst werden.

Fristablauf 05. 10. 84.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Archivfachliche Gesichtspunkte sprechen eher dafür, daß durch die mit Hilfe dieses Gesetzes zu erzielenden Rationalisierungseffekte in der Zusammenarbeit zwischen abgebenden Stellen und Bundesarchiv sonst zu befürchtende Kostensteigerungen vermieden werden können.

24. 08. 84

In - AS - K - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz — BArchG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 200 30 — Ar 1/84

Bonn, den 24. August 1984

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut
des Bundes
(Bundesarchivgesetz — BArchG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Kohl

Fristablauf 05. 10. 84

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz — BArchG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Archivgut des Bundes ist durch das Bundesarchiv auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten.

§ 2

(1) Die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv oder in Fällen des Absatzes 2 dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne des § 3 handelt, als Archivgut des Bundes zu übergeben. Die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob Unterlagen anzubieten und zu übergeben sind. Von der Anbieterspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde. Rechtsvorschriften des Bundes, durch die anderen Stellen Aufgaben nach § 1 übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, sind mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landesarchiv anzubieten und zu übergeben, wenn die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter im Sinne des Absatzes 3 und der §§ 4 und 5 sichergestellt ist. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann solche Unterlagen dem Bundesarchiv anbieten und übergeben, sofern hierfür ein begründetes Interesse des Bundes vorliegt.

(3) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die

1. dem § 30 der Abgabenordnung, dem § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank oder dem § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen unterliegen, oder
2. a) anderen als den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, oder

- b) nach Rechtsvorschriften des Bundes ganz oder teilweise vernichtet werden müßten oder könnten,

wenn sie anonymisiert werden; wird durch eine Anonymisierung der Wert der Unterlagen im Sinne von § 3 beeinträchtigt, so sind sie unverändert anzubieten und zu übergeben, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden können.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 müssen die erforderlichen Maßnahmen bei der Übergabe durchgeführt sein. Sie dürfen von dem Archiv nur geändert werden, wenn die Stelle, bei der das Archivgut entstanden ist, in die Änderung eingewilligt hat und schutzwürdige Belange Betroffener weiterhin nicht beeinträchtigt werden.

(4) Soweit gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, bleibender Wert im Sinne des § 3 zukommt, sind Art und Umfang der dem Bundesarchiv zu übergebenden Unterlagen durch Vereinbarung mit den in Absatz 1 bezeichneten Stellen vorab im Grundsatz festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Übermittlung der Daten zu vereinbaren; sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Werden solche Unterlagen, die dem Bundesarchiv angeboten worden sind, nicht innerhalb von vier Monaten übernommen, ist die anbietende Stelle zu einer weiteren Aufbewahrung der Unterlagen nicht verpflichtet.

(5) Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung sind nicht anzubieten.

(6) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes, bei Stellen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.

(7) Das Bundesarchiv berät die in Absatz 1 bezeichneten Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen.

§ 3

Das Bundesarchiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle, ob den Unterlagen bleibender Wert für die Erforschung oder das Verständnis der deutschen Geschichte, die Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung zukommt.

§ 4

(1) Rechtsansprüche Betroffener auf Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben bleiben unberührt. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Angaben, sind diese zu anonymisieren; das Bundesarchiv kann jedoch verlangen, daß an die Stelle der Anonymisierung eine Darstellung des Betroffenen tritt, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über das Auskunftsrecht des Betroffenen bleiben unberührt. Sie sind sinngemäß auch auf Archivgut anzuwenden, das nicht in Dateien gespeichert ist.

§ 5

(1) Das Recht, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen, steht jedermann auf Antrag zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Waren Unterlagen des Bundes den in § 2 Abs. 3 Nr. 1 genannten Geheimhaltungsvorschriften unterworfen, dürfen sie als Archivgut des Bundes erst 60 Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(2) Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 120 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

(3) Die Schutzfristen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(4) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 kann verkürzt werden, soweit Absatz 5 dem nicht entgegensteht. Archivgut im Sinne von Absatz 2 darf vor Beginn oder Ablauf der Schutzfrist ohne Einwilligung des Betroffenen nur benutzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt und die Unterlagen anonymisiert oder die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Die Schutzfristen nach Absatz 1 können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Ist das Archivgut bei einer in § 2 Abs. 1 genannten Stelle des Bundes entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Einwilligung dieser Stelle.

(5) Die Benutzung ist nicht zulässig, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde, oder

2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, oder
4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder
5. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung verletzt würde.

(6) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(7) Bei der Benutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch der Verfügungsgewalt der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen unterliegen, sind die Absätze 1 bis 6 entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Unterlagen, die nach § 2 Abs. 3 bis 5 nicht vom Bundesarchiv übernommen werden.

(8) Für Stellen, bei denen das Archivgut entstanden ist, gelten die Schutzfristen der Absätze 1, 2 und 4 nur, wenn und soweit die Unterlagen bei ihnen hätten gesperrt oder vernichtet werden müssen.

(9) Die Verknüpfung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsordnung

1. die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv zu regeln und
2. Vorschriften über Gebühren und Auslagen für die Benutzung zu erlassen.

Rechtsverordnungen nach Nummer 1 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Benutzungszwecks nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Bundesarchiv verursacht, zu bestimmen.

§ 7

Die Bundesregierung kann dem Bundesarchiv andere als in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen genannte Aufgaben des Bundes übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen.

§ 8

Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegende Angaben über

Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, dürfen auch von anderen als in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen den zuständigen öffentlichen Archiven zum Zwecke der Archivierung angeboten und übergeben werden. Auf die Nutzung der Unterlagen sind diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden, die für Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 gelten.

§ 9

Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in öffentlichen Archiven unterliegen allen für die Bediensteten der abgebenden Stellen geltenden Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere § 30 der Abgabenordnung, § 355 des Strafgesetzbuches, § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 10

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Mitteilungspflichten“ durch das Wort „Pflichten“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder.“

2. § 76 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 89 Abs. 1 Nr. 1 für personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung zugänglich gemacht worden sind, es sei denn, daß der Betroffene der Offenbarung widerspricht,
2. im Rahmen des § 71 Abs. 1 Satz 2.“

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die in Archiven verwahrten historischen Quellen liefern die Grundlage für die Erforschung der Geschichte; derart unvergleichlich wertvolles Kulturgut gegen Vernichtung, Zersplitterung oder Veruntreuung zu schützen und daraus Erkenntnisse zu gewinnen, die das Verständnis des Bürgers für die Vergangenheit und Gegenwart fördern, ist eine Aufgabe von hohem staatspolitischen Rang: Archive sind das „Gedächtnis des Staates“ (Novalis). Sie dienen nicht länger der Abstützung von Herrschafts- und Besitzansprüchen, sondern erfüllen für den Bürger demokratischer Staaten eine Vielzahl von unterschiedlichen Funktionen, die sich erstrecken von der historisch-wissenschaftlichen Forschung bis hin zu den Nachweisen von personenbezogenen Daten, z. B. über Renten-, Pensions-, Wiedergutmachungs- und Lastenausgleichsansprüche.

In ihren Archiven spiegelt sich das Schicksal der Nationen. Der heutige Kulturstaat kann ohne Archive seinem politischen Bildungsauftrag nicht nachkommen. Die Archive liefern Materialien für eine objektive und informative politische Bildungsarbeit, die alle Bevölkerungskreise erreichen soll. Die großen historischen Ausstellungen, aber auch die zahllosen Bemühungen um die Darstellung der Heimat- und Lokalgeschichte lassen erkennen, von welchem hohem Wert das in den Archiven bewahrte Material für die Unterrichtung der Staatsbürger über die Entwicklung der Gemeinwesen ist, für die sie Verantwortung tragen.

Schon aus diesen Überlegungen folgt, daß das Archivwesen in seinen Grundzügen vom Gesetzgeber selbst geregelt werden sollte. Die gleiche Schlussfolgerung hat die große Mehrheit der europäischen wie außereuropäischen Staaten mit entsprechender rechtsstaatlicher und kultureller Tradition schon früher gezogen und das Archivwesen auf gesetzliche Grundlagen gestellt. Als jüngstes Beispiel ist das französische Archivgesetz vom 3. Januar 1979 zu nennen.

Die gesetzliche Fundierung des deutschen Archivwesens bahnt sich erst in neuerer Zeit an. Einzelne Länder der Bundesrepublik Deutschland haben bereits ein Archivgesetz oder bereiten solche Gesetze vor. Auch für den Bereich des Bundes erweist es sich nun als unumgänglich, ein Mindestmaß an gesetzlicher Regelung für das Archivwesen vorzusehen. Der Beschluß der Bundesregierung vom 24. März 1950, mit dem die Aufgaben des Bundesarchivs festgelegt wurden, genügt heutigen Anforderungen nicht mehr. Diese Auffassung wird durch Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Dezember 1983 (1 BvR 209/83 u. a.) bestätigt.

Von diesen Erwägungen abgesehen, sind es vor allem vier Gründe, die für eine gesetzliche Regelung sprechen:

1. Es muß sichergestellt werden, daß alle bei den Verfassungsorganen und Dienststellen des Bundes anfallenden historisch bedeutsamen Archivalien vor unkontrollierter Vernichtung oder Zersplitterung bewahrt werden.
2. Es ist an der Zeit, das schon in der Französischen Revolution postulierte und anerkannte Recht des Bürgers auf Einsichtnahme in Archivalien amtlichen Ursprungs und die Betätigung dieses Rechts für den Bereich des Bundes rechtsverbindlich zu gewährleisten.
3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es erforderlich, die Stellung und Aufgaben der staatlichen Archive als Teil der öffentlichen Verwaltung gesetzlich zu beschreiben (vgl. auch den Zweiten, Vierten und Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz — Bundestags-Drucksachen 8/3570 S. 14f., 9/1243 S. 50f. und 9/2386 S. 43f.). Für den Bereich des Bundes kommt es vor allem darauf an, in Bezug auf personenbezogene Unterlagen bereichsspezifische Regelungen zur Ergänzung des Datenschutzes zu treffen, welche die archivfachlichen Belange und das Nutzungsrecht des Bürgers angemessen berücksichtigen, ohne die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu beeinträchtigen. Hierzu bedarf es „einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß“ (s. Leitsatz 2 des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Dezember 1983).
4. Darüber hinaus sind Geheimhaltungsvorschriften, die nicht nur einer Nutzung einschlägiger Unterlagen im Archiv, sondern bereits einer Abgabe an öffentliche Archive (Bundesarchiv, Landesarchive, Archive von Kommunalverbänden, Kommunen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften) entgegenstehen, in mehreren Bundesgesetzen vorhanden. In diesen Fällen ist unabhängig davon, ob das Bundesarchiv oder ein anderes öffentliches Archiv zuständig ist, durch Bundesgesetz dafür Sorge zu tragen, daß ein sachgerechtes Verhältnis von Nutzungsrecht und Persönlichkeitsschutz gewährleistet wird.

Es ist darüber hinaus nur folgerichtig, in für jedermann einsichtiger Weise klarzustellen, welche Unterlagen von diesem Gesetz erfaßt werden und welche Stelle für das Archivgut des Bundes verantwortlich ist. Das Bundesarchiv steht in der Nachfolge des Reichsarchivs, das als einziges Archiv des Deutschen Reiches 1919 gegründet wurde. Auch wenn das Reichsarchiv ebenso wenig wie das Bundesarchiv als das deutsche Nationalarchiv angesehen werden konnte, so oblag ihm immerhin neben der Verwaltung des gesamten Urkunden- und Aktenmaterials des alten Heeres (seit 1867) und der Reichsbehörden auch die Betreuung der Archive

des Reichskammergerichts, des Deutschen Bundes und der Frankfurter Provisorischen Reichsgewalt von 1848/49 — ein Auftrag, der heute für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin vom Bundesarchiv weitergeführt wird.

Zusätzliche Kosten entstehen durch dieses Gesetz nicht. Archivfachliche Gesichtspunkte sprechen eher dafür, daß mit Hilfe dieses Gesetzes die Zusammenarbeit zwischen abgebenden Stellen und Bundesarchiv wirksam rationalisiert wird. Sonst zu befürchtende Kostensteigerungen können damit vermieden werden.

Zu § 1

Das Gesetz soll das Archivgut des Bundes sichern und rechtlich befriedigende Möglichkeiten schaffen, dieses Archivgut zu nutzen. In Ergänzung des allgemeinen Datenschutzrechts ist eine bereichsspezifische gesetzliche Regelung für das Archivwesen des Bundes und die dafür zuständige Fachbehörde, das Bundesarchiv, erforderlich. Unter den Begriff der „Sicherung“ fallen nicht nur Maßnahmen gegen Zersplitterung oder Veruntreuung von Unterlagen des Bundes, die konservatorische und restauratorische Aufbereitung des Archivguts des Bundes, sondern auch der Schutz gegen unbefugte Benutzung (vgl. § 5). In diesem Zusammenhang war auch zu prüfen, ob ein besonderes Archivgeheimnis gesetzlich zu verankern ist. Dafür gibt es keinen hinreichenden Grund, da alle Bediensteten des Bundesarchivs den beamten- bzw. tarifrechtlichen sowie den strafrechtlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit unterworfen sind.

Die öffentliche Nutzung soll nicht nur durch historisch-wissenschaftliche Forschung erfolgen, sondern weiten Bereichen politischer Bildungsarbeit dienen, um das Verständnis breiter Bevölkerungskreise für die deutsche Geschichte zu fördern. Darüber hinaus dient das Archivgut der Sicherung berechtigter Belange des Bürgers und der Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

Das Bundesarchiv sichert und verwahrt das Archivgut des Bundes auf Dauer und erschließt es für die verschiedenen Nutzungszwecke. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Tätigkeit des Bundesarchivs selbst, die dazu beiträgt, die Politik früherer Regierungen des Deutschen Reiches und der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel durch die fortlaufende Edition besonders wichtiger Dokumente oder durch Ausstellungen übersichtlich und für die Allgemeinheit verständlich darzustellen. Damit erfüllt das Bundesarchiv eine Aufgabe von staatspolitischer Bedeutung und fördert das Verständnis der Bürger für die freiheitlich-demokratische Entwicklung in Deutschland. Diese wissenschaftliche Tätigkeit des Bundesarchivs stellt keine Privilegierung gegenüber anderen Einrichtungen der Forschung oder einzelnen Forschern dar.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Bestimmung soll sicherstellen, daß keinerlei amtliche Unterlagen des Bundes, die von bleibendem Wert für die deutsche Geschichte sind, unkontrolliert vernichtet oder zersplittert werden. Deshalb sollen alle Stellen des Bundes einschließlich der Verfassungsorgane und der Selbstverwaltungskörperschaften, sofern und soweit letztere für Gegenstände der bundeseigenen Verwaltung zuständig sind, der Verpflichtung unterliegen, Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert im Sinne von § 3 handelt, zu übergeben. Damit werden diese Unterlagen zu Archivgut.

Zur Erfüllung amtlicher Aufgaben gehört auch die Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder. Soweit Stellen des Bundes gewerbliche Tätigkeiten ausüben, also keine amtlichen Aufgaben erfüllen, sollen sie von dieser Vorschrift nicht erfaßt werden.

Auf die Festlegung einer Frist für die Anbietung und Übergabe nicht mehr benötigter Unterlagen muß verzichtet werden, weil die Dauer, für die amtliche Unterlagen in einzelnen Ressorts — insgesamt oder teilweise — für die Erfüllung amtlicher Aufgaben gebraucht werden, stark differiert. So benötigt vor allem das Auswärtige Amt seine Unterlagen für eine erheblich längere Zeit als andere Stellen des Bundes, um seine Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können. Es hat sich gezeigt, daß Unterlagen auch aus einer sehr weit zurückliegenden Zeit noch von aktuellem Bezug sind und deshalb im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes verfügbar bleiben müssen. Es unterliegt der Ressortverantwortung festzulegen, wann solche Unterlagen dem Bundesarchiv anzubieten sind. Es kann auch der Fall eintreten, daß bei Sicherheitsbehörden Gruppen von Unterlagen erst zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt dem Bundesarchiv angeboten werden können, damit die Funktionsfähigkeit der abgebenden Stellen nicht leidet. Eine generelle Freistellung hinsichtlich der Entscheidung, ob Unterlagen dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten sind, um dem Gesetzeszweck gerecht zu werden, ist nur für die gesetzgebenden Körperschaften vorgesehen. Das Anbietungs- und Übergabeverfahren bedarf gesetzlicher Regelung nur insoweit, als dies aus Persönlichkeitsschutzrechtlicher oder technischer Sicht zwingend geboten ist (vgl. Absätze 3 und 4).

Der vorletzte Satz dieses Absatzes soll klarstellen, daß Grundrechte aus Artikel 10 GG durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß jedoch auch unterstrichen werden, daß an Stellen des Bundes oder andere Empfänger gerichtete und von diesen geöffnete Briefe nicht mehr dem besonderen Schutz des Artikels 10 GG unterliegen.

Die Anbietungs- und Übergabepflicht soll ferner nicht bestehen, soweit und solange anderen Stellen

des Bundes als dem Bundesarchiv die Verwaltung von Archivalien als amtliche Aufgabe gesetzlich übertragen ist (vgl. Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 — BGBl. I S. 841 — und Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vom 24. November 1978 — BGBl. I S. 1821).

Zu Absatz 2

Die seit fast 50 Jahren geübte Praxis, den Landesarchiven die amtlichen Unterlagen der Mittel- und Unterbehörden des Reiches bzw. des Bundes zu überlassen, hat sich als fachlich sinnvoll erwiesen. Auf diese Weise ist den Belangen der regional- und lokalgeschichtlichen Forschung in besonderer Weise Rechnung getragen. Zuständiges Landesarchiv ist in der Regel das Archiv, in dessen Bereich die nachgeordnete Stelle des Bundes ihren Sitz hat. Das Einvernehmen mit der jeweils betroffenen obersten Bundesbehörde ist jedoch erforderlich, damit diese einer Abgabe widersprechen und auf eine Übernahme bestimmter Unterlagen von bleibendem Wert durch das Bundesarchiv hinwirken kann, sofern und soweit besondere Interessen zu wahren sind; dies dürfte in erster Linie für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gelten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Übernahme solcher Unterlagen durch die Landesarchive an die Voraussetzung zu binden, daß schutzwürdige Belange Dritter im Sinne des Absatzes 3 sowie der §§ 4 und 5 sichergestellt sind.

Zu Absatz 3

Die hier genannten Unterlagen haben häufig — vor allem aus sozialhistorischer Sicht — eine erhebliche wissenschaftliche Bedeutung. Daher sollen auch sie der Anbietungspflicht unterliegen.

Die vorgesehene Regelung berücksichtigt in erster Linie Erfordernisse der Rechtssicherheit und des Persönlichkeitsschutzes. Nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes, insbesondere nach § 14 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes, können oder, z. B. nach § 84 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, müssen bestimmte — vorwiegend personenbezogene — Unterlagen vernichtet werden, wenn ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben nicht mehr erforderlich ist. Solche Vorschriften werden historischen und archivfachlichen Belangen häufig nicht gerecht.

Außer den in Nummer 1 genannten gibt es weitere Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung, die dem Interesse der Forschung entgegenstehen, obwohl eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener der Sache nach ausgeschlossen werden könnte. Die Vorschrift soll das Problem sachgerecht lösen:

1. Rechtsvorschriften, die — wie das Bundesstatistikgesetz — präzise Regelungen enthalten, unter welchen Umständen eine Beeinträchtigung

schutzwürdiger Belange Betroffener ausgeschlossen werden kann, werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Da nach dem Bundesstatistikgesetz anonymisierte Einzelangaben übergeben werden dürfen, ist festzustellen, daß sich für den Bereich der statistischen Unterlagen lediglich insoweit eine Änderung ergibt, als künftig solche Unterlagen dem Bundesarchiv zu übergeben sind, sofern ihnen bleibender Wert im Sinne von § 3 zukommt.

2. Unterlagen, die Privat- oder Berufsgeheimnisse (z. B. von Ärzten oder bei der Drogenberatung) enthalten, deren Verletzung nach § 203 StGB bestraft wird, sollen dem Bundesarchiv übergeben werden, wenn eine Beeinträchtigung der geschützten Geheimnisse oder anderer schutzwürdiger Belange Dritter ausgeschlossen werden kann (vgl. auch die Begründung zu § 5 Abs. 6).
3. Grundsätzlich kann der Zielkonflikt zwischen den schutzwürdigen Belangen betroffener natürlicher oder juristischer Personen und den Interessen der historischen Forschung in vielen Fällen durch eine Anonymisierung personenbezogener Daten oder auf andere Weise entschärft bzw. gelöst werden. Dabei ist sowohl im Hinblick auf den bleibenden Wert der Unterlagen als auch im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand der in Absatz 1 genannten Stellen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu berücksichtigen. Ist eine Anonymisierung nicht angemessen, so kommen andere Maßnahmen (Vereinbarung besonderer Sperrfristen, Verbot der Benutzung in anderer als anonymisierter Form bei bestimmten Benutzungszwecken, Einwilligung Betroffener) in Betracht, um eine Übernahme der Unterlagen von bleibendem Wert durch das Bundesarchiv zu ermöglichen.

Die Vorschrift, daß erforderliche Schutzmaßnahmen spätestens bei der Übergabe durchgeführt sein müssen, soll die abgebende Stelle in die Verantwortung für solche Maßnahmen einbeziehen. Bei der Übergabe von Unterlagen aus dem Bereich der Sozialversicherung ist hinsichtlich der Kosten § 30 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten. Änderungen der Schutzmaßnahmen sollen an die Einwilligung der Stelle gebunden sein, bei der das Archivgut entstanden ist.

Die Abgabe von Verschlusssachen an das Bundesarchiv bedarf einer besonderen gesetzlichen Regelung nicht, zumal die Verschlusssachenanweisung schon jetzt die Abgabe von Unterlagen mit VS-Graden, gegebenenfalls nach entsprechender Herabstufung, an das Bundesarchiv zuläßt.

Zu Absatz 4

Aus wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und arbeitsökonomischen Überlegungen ist es erforderlich, bei gleichförmigen Unterlagen — insbesondere bei Dateien, die ständigen Veränderungen unterliegen — möglichst frühzeitig und pauschal festzulegen, welche Unterlagen von bleibendem Wert als

potentielles Archivgut anzusehen sind. Zugleich soll vermieden werden, daß die Vernichtung der nicht dem Bundesarchiv zu übergebenden Unterlagen verzögert wird, zumal in vielen Fällen massenhaft gleichförmigen Unterlagen nur exemplarisch bleibender Wert zukommen wird. Im Unterschied zu der allgemeinen Vorschrift des § 3, die dem Bundesarchiv die abschließende Entscheidung über die Feststellung des bleibenden Wertes von Unterlagen des Bundes zuspricht, ist hier das Einvernehmen mit der abgebenden Stelle durch Vereinbarung vorgesehen.

Um die ordnungsgemäße Übergabe von Daten auf maschinell lesbaren Datenträgern an das Bundesarchiv und für die richtige Wiedergabe dieser Daten bei der Lesbarmachung im Bundesarchiv zu gewährleisten, sollen die erforderlichen technisch-organisatorischen Festlegungen zwischen den Beteiligten zuvor vereinbart worden sein. Dabei sollen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden; in Betracht kommen insbesondere die in den Datenübermittlungs-Grundsätzen vom 10. Februar 1981 (GMBI S. 87) dargestellten Mindestanforderungen und die hierzu angeführten technischen Normen.

Aus wirtschaftlichen Erfordernissen ist es geboten, die für die Übergabe gleichförmiger, in großer Zahl anfallender Unterlagen notwendigen Voraussetzungen so rasch wie möglich zu schaffen.

Zu Absatz 5

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen alle Unterlagen von der Anbietungspflicht ausgenommen sein, bei denen wegen ihrer geringen Bedeutung von vornherein feststeht, daß sie nicht von bleibendem Wert sind. Hierbei ist nicht nur an die sogenannten Weglegesachen zu denken, sondern auch an jene Unterlagen, die trotz ihres offensichtlich historisch geringen Wertes aus rechtlichen Gründen für eine vergleichsweise längere Zeit aufgehoben werden müssen, z. B. Rechnungsunterlagen, Bankauszüge, Lieferscheine usw. Da derartige Unterlagen länger als Weglegesachen aufzubewahren sind, wurde auf die Festlegung einer bestimmten Frist verzichtet, vielmehr auf die inhaltliche Bedeutung der Unterlagen abgestellt.

Zu Absatz 6

Die Begriffsbestimmung verdeutlicht, daß nicht nur herkömmlich geschriebene Dokumente zur Übernahme in das Bundesarchiv bestimmt sind, sondern auch alle historisch wertvollen Unterlagen, die ihrer Natur nach nicht in Bibliotheken oder Museen verwahrt werden. Hervorzuheben ist die Einbeziehung von Aufzeichnungen auf Datenträgern. Dabei sind Daten nach DIN 44 300 (Informationsverarbeitung; Begriffe) Zeichen oder kontinuierliche Funktionen, die auf Grund von bekannten oder unterstellten Abmachungen und vorrangig zum Zwecke der Verarbeitung Information darstellen. Datenträger ist das Mittel, auf dem Daten aufbewahrt werden können.

Eine vollständige Aufzählung aller Informationsträger ist nicht sinnvoll, da sich die Formen der Informationsverarbeitung und damit der Informationsträger ständig geändert haben und ändern werden.

Die Vorschrift soll ferner klarstellen, daß Unterlagen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches (1867/1871 bis 1945) und des Deutschen Bundes (1815 bis 1866) ebenfalls unter das Gesetz fallen, sofern sie sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin befinden bzw. im Zuge von Rückführungsmaßnahmen dorthin gelangen. Die Eigentumsverhältnisse an Archivalien des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (bis 1806) bleiben unberührt.

Eine ausdrückliche Vorschrift über privatdienstliche Aufzeichnungen von Beamten und Angestellten des Bundes ist nicht erforderlich, da § 61 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz und § 9 Abs. 3 und 4 BAT archivfachlichen Gesichtspunkten voll Rechnung tragen.

Die Überlassung von Unterlagen an das Bundesarchiv kann auch durch öffentlich- oder privatrechtlichen Vertrag erfolgen; dies bietet sich in mehrfacher Hinsicht an. Zum einen ist sicherzustellen, daß auch Unterlagen von bleibendem Wert, die bei Stellen entstanden sind, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag unter Beteiligung des Bundes errichtet wurden, vom Bundesarchiv übernommen werden können. Aus fachlicher Sicht bedeutsamer ist die Möglichkeit, wertvolle Unterlagen privater Herkunft mit gesamtstaatlicher Bedeutung (Verbandschriftgut, nachgelassene Papiere zeitgeschichtlich hervorragender Persönlichkeiten) für die Forschung zu sichern. Die Bereitschaft von Eigentümern (z. B. auch Bundesministern), wertvolle Unterlagen, die zur Ergänzung des Archivguts des Bundes geeignet sind, dem Bundesarchiv auf freiwilliger Basis zu übereignen oder sie bei ihm zu deponieren und nutzen zu lassen, sollte durch dieses Gesetz angeregt werden. Hier ist der privatrechtliche Vertrag die geeignete Rechtsgrundlage.

Zu Absatz 7

Vor allem aus Gründen der Verwaltungsrationalisierung soll das Bundesarchiv bei der Verwaltung von Schriftgut und sonstigen Informationsträgern der in Absatz 1 genannten Stellen des Bundes beratend tätig sein. Die fachlich-methodische Einheit von Registratur und Archiv, die in Deutschland im 19. Jahrhundert verlorengegangen, ist wiederherzustellen. Diese Forderung bedeutet vor allem, daß bereits in der laufenden Registratur archivfachliche Gesichtspunkte zu beachten sind.

Art und Umfang der Beratungstätigkeit des Bundesarchivs bedürfen der gesetzlichen Regelung nicht.

Zu § 3

Die Entscheidung, welchen Unterlagen bleibender Wert zukommt, soll das Bundesarchiv im Rahmen

seiner fachlichen Zuständigkeit treffen. Es soll sich dabei insbesondere auf die Erfahrungen der abgebenden Stellen stützen, um alle Gesichtspunkte bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen zu können. Der Begriff „deutsche Geschichte“ geht vom deutschen Volk in seiner Gesamtheit aus und berücksichtigt die Belange aller wissenschaftlichen Disziplinen, ohne sich einseitig an zeitbedingten Forschungsschwerpunkten zu orientieren.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Rechtsansprüche des Betroffenen dürfen durch die Übernahme von Unterlagen in das Bundesarchiv nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Vorschrift keinen Anspruch auf die Vernichtung von Unterlagen, sondern ausschließlich von personenbezogenen Angaben vorsieht, der Rechtsanspruch also z. B. auch durch Anonymisierung befriedigt werden kann.

Die dem Bundesarchiv aufzugebende Pflicht zur Anonymisierung von Angaben, die der Betroffene als unrichtig bezeichnet, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht geboten; ein förmliches Verfahren der Feststellung, ob die Behauptung der Unrichtigkeit zutrifft oder nicht, würde in der Regel einen zu großen Verwaltungsaufwand verursachen. Auch aus diesem Grunde soll dem Bundesarchiv die Möglichkeit gegeben werden, in den Fällen, in denen durch die Anonymisierung historisch wertvolle Angaben vernichtet würden, von dem Betroffenen eine Darstellung aus seiner Sicht zu verlangen, soweit dadurch dessen schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden. Dieses Verfahren erweitert auch die Quellenbasis für die Forschung, ist also hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes insoweit vertretbar.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift soll klarstellen, daß das Auskunftsrecht des Betroffenen nach dem Bundesdatenschutzgesetz durch die Übernahme von Dateien in das Bundesarchiv unberührt bleibt; dieses Recht soll ausdrücklich auch für solche ihn betreffenden Informationen gelten, die nicht in Dateien im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, sondern in anderen Gattungen von Archivgut enthalten sind, das sich auf natürliche Personen bezieht.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Das Recht auf Nutzung von Archivalien kommt in besonderem Maße den Wissenschaftlern zu, darf aber auch Publizisten und anderen einzelnen Staatsbürgern nicht vorenthalten werden. Es sollte in einem demokratischen Rechtsstaat, der sich zugleich als Kultur- und Sozialstaat versteht, durch Gesetz gewährleistet werden, nicht zuletzt deshalb, weil im Zusammenhang damit auch seine Abgren-

zung gegen die Rechte und schutzwürdigen Interessen Dritter, insbesondere deren Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ verbindlich geregelt werden kann.

Die Sperrfrist von 30 Jahren wurde in Anlehnung an international übliche Regelungen gewählt. Sie entspricht auch § 80 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO I) und reicht nach den bisher vorliegenden Erfahrungen aus, den notwendigen Schutz verwaltungsinterner Informationen sicherzustellen. Die Festlegung der Frist von 30 Jahren durch Gesetz soll der Rechtssicherheit dienen, da der Anspruch auf Nutzung von Archivgut des Bundes aus einer Reihe von offensichtlichen Gründen (Persönlichkeitsrechtsschutz, staatliche Sicherheitsinteressen, Effizienz der Verwaltung) rechtsverbindlich eingegrenzt werden muß. Eine starre Festlegung, wann genau im Einzelfall diese und andere Sperrfristen einsetzen, ist angesichts der Vielfalt des Archivguts und der unterschiedlichen Benutzungszwecke zu vermeiden. Zu beachten ist jedoch in jedem Falle, daß für die Information, die jeweils benutzt werden soll, die Sperrfrist abgelaufen sein muß. Die Aufzählung der Benutzungszwecke ist notwendig, um in allen Fällen, in denen mehrere Rechtsgüter zu beachten sind, die notwendige Rechtsgüterabwägung sachgerecht vornehmen zu können.

Unterlagen, die dem Steuergeheimnis, dem Sozialgeheimnis, dem Bankgeheimnis oder der Schweigepflicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen unterworfen sind, bedürfen einer längeren als 30jährigen Schutzfrist. Zu den Unterlagen, die dem Sozialgeheimnis unterworfen sind, gehören auch Unterlagen nach § 78 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bei dem Bundessozialgericht und dem Bundesverwaltungsgericht. Die Verdoppelung der Frist ist vor allem erforderlich, um z. B. juristische Personen gegen eine unvertretbar frühe Offenbarung — z. B. von Betriebsgeheimnissen — zu schützen und das Vertrauen in die Wirksamkeit des Bankgeheimnisses nicht zu beeinträchtigen. Die generelle Verdoppelung der Sperrfrist auf 60 Jahre reicht andererseits aber auch aus. Bei Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, bleibt die Frist nach Absatz 2 ebenso zu beachten. Außerdem besteht nach Absatz 4 Satz 3 die Möglichkeit, auch die Schutzfrist von 60 Jahren um 30 Jahre auf dann insgesamt 90 Jahre zu verlängern. Schließlich ist ganz allgemein Absatz 5 zu beachten.

Weitergehende Informationszugangsrechte, die Dritten bereits nach anderen Vorschriften oder Vereinbarungen zustehen, sollen durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt werden.

Bei der Sicherung privaten Archivguts muß dem Bundesarchiv die Möglichkeit eingeräumt werden, den Eigentümern im Einzelfalle besondere Benutzungsbedingungen zuzusagen.

Absatz 2
 Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (z. B. Personal-, Prozeß-, Steuer- oder Kreditakten),

bedarf eines besonderen Schutzes. Eine 30jährige Schutzfrist, die mit dem Zeitpunkt der Schließung der Akten einsetzen würde, reicht mit Sicherheit in vielen Fällen nicht aus. Es erscheint angemessen, die Frist mit dem Tode des Betroffenen beginnen zu lassen und sie ebenfalls auf 30 Jahre festzusetzen. Andererseits ist diese Vorschrift nicht nur als Schutz der betroffenen Personen zu verstehen. Nach Ablauf der Fristen soll sie es vielmehr ermöglichen, das Archivgut zu den in dem Gesetz genannten Zwecken zu benutzen. Die Vorschrift ergänzt insoweit in sinnvoller und notwendiger Weise die bestehenden Datenschutzvorschriften durch eine bereichsspezifische Regelung.

Da bei vielen Personen, die nicht als Figuren der Zeitgeschichte anzusehen sind, das Todesjahr vom Benutzer oft nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand ermittelt werden kann, ist eine rechtlich vertretbare Alternative zu der o. a. Sperrfrist vorzusehen: eine hundertzwanzigjährige Sperrfrist, die mit dem Tage der Geburt des Betroffenen einsetzt.

Zu Absatz 3

Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren, auch durch dieses Gesetz nicht besonderen Schutzfristen zu unterwerfen sind. Dies gilt insbesondere für Film- und Bildgut sowie Tonaufzeichnungen.

Zu Absatz 4

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen werden in manchen Fällen nicht erforderlich oder nicht ausreichend sein. Verkürzungen sind auch bei Archivgut im Sinne von Absatz 2 vertretbar, wenn es anonymisiert wird oder die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen ist, daß der Betroffene die Benutzung zu seinen Lebzeiten zulassen oder verfügen kann, daß die mit seinem Tode einsetzende Schutzfrist verkürzt wird. Da solches Archivgut sehr häufig besonders sensible Informationen enthält, ist die Möglichkeit der Verkürzung hier auf Benutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken zu beschränken.

Neben der Möglichkeit, durch Anonymisierung den Zweck der Sperrfrist nach kürzerer Zeit zu erfüllen, ist vor allem daran zu denken, solche Unterlagen vorzeitig zur Benutzung freizugeben, die keine sensiblen Informationen enthalten, wohl aber in einer Archivalieneinheit verwahrt werden, die an anderer Stelle Informationen enthält, deren Nutzung bzw. Bekanntmachung nicht vertretbar wäre. Zu denken ist an die Abgabe von Kopien solcher Unterlagen oder an Auskünfte des Bundesarchivs.

In Einzelfällen kann es erforderlich sein, bestimmte Unterlagen des Bundes über die in Absatz 1 genannten Schutzfristen hinaus bis zu weiteren 30 Jahren von der öffentlichen Nutzung auszunehmen. In allen diesen Fällen muß jedoch ein öffentliches Interesse an der Verlängerung der Frist gegeben

sein. Die Begrenzung des Umfangs der Verlängerung ist jedoch erforderlich, um zu vermeiden, daß die Freiheit der Forschung ungebührlich beeinträchtigt wird.

Die Erfahrungen und Kenntnisse der Stelle, bei der das Archivgut entstanden ist, sind bei Entscheidungen über eine Verkürzung oder Verlängerung von Schutzfristen zu nutzen. Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist die Einwilligung des Rechts- oder Funktionsnachfolgers einzuholen, wenn die Stelle, bei der das Archivgut entstanden ist, nicht mehr besteht.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift soll dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder dienen, insbesondere dem Schutz öffentlicher Sicherheitsinteressen und den Belangen Dritter in jenen Fällen, in denen die Schutzfristen aus unterschiedlichen Gründen ausnahmsweise nicht ausreichen. Somit kann z. B. Archivgut, das noch als Verschlusssache eingestuft ist, nur benutzt werden, soweit die Verschlusssachenanweisung dies zuläßt. Außerdem sollen Erhaltungszustand des Archivguts und Funktionsfähigkeit des Bundesarchivs durch die Benutzung nicht gefährdet werden. Schließlich soll klargestellt werden, daß Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung bei der Benutzung nicht verletzt werden dürfen.

Zu Absatz 6

Eine Einschränkung oder Versagung einer Benutzungsgenehmigung soll möglich sein, wenn besonders sensible Unterlagen, die der Schweigepflicht im Sinne von § 203 Abs. 1 oder 3 StGB unterliegen haben, nach Erlöschen der Geheimhaltungspflicht noch Informationen enthalten, deren Benutzung schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen. So soll sichergestellt werden, daß z. B. ärztliche Gutachten, die nach befugter Offenbarung durch einen Arzt Bestandteil von Verwaltungsakten geworden sind, weiterhin besonders geschützt werden, soweit berechnigte Belange Betroffener dies erforderlich machen. Das Archiv soll daher in die Lage versetzt werden, die Einsichtnahme in derartige Unterlagen in erforderlichem Umfang durch Auflagen einzuschränken oder zu versagen. Eine Benutzungsgenehmigung soll ganz allgemein auch dadurch eingeschränkt werden können, daß bestimmte Unterlagen z. B. nur in anonymisierter Form benutzt werden dürfen.

Zu Absatz 7

Beim Anbietungsverfahren nach § 2 sollen keine Fristen gesetzt werden, um den sehr unterschiedlichen Erfordernissen der jeweiligen Stellen des Bundes gerecht zu werden. Es wäre aber insbesondere im Interesse der wissenschaftlichen Forschung unangemessen, das Recht auf Nutzung durch Dritte allein vom Aufbewahrungsort der Unterlagen abhängig zu machen; vielmehr sollen auch

solche Unterlagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes benutzt werden können. Eine vergleichbare Regelung sieht § 80 GGO I bereits vor. Die Entscheidung über Benutzungsanträge nach § 5 Abs. 6 soll bei den verfügbungsberechtigten Stellen liegen.

Zu Absatz 8

Jene Stellen, bei denen das Archivgut entstanden ist, sollen dieses auch nach der Abgabe an das Bundesarchiv nutzen können.

Auf der anderen Seite ist vorgesehen, daß alle von einer Stelle des Bundes nicht mehr benötigten Unterlagen, die auf Grund besonderer Vorschriften zum Schutze der Betroffenen dort hätten gesperrt oder vernichtet werden müssen, aber im Interesse der wissenschaftlichen Forschung oder anderer in diesem Gesetz genannter Zwecke beim Bundesarchiv auf Dauer aufbewahrt werden, nur noch nach den Vorschriften dieses Gesetzes genutzt werden dürfen.

Zu Absatz 9

Die Verknüpfung personenbezogener Informationen soll auch im Bundesarchiv nur dann zulässig sein, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 6

Die Einzelheiten der Benutzung einschließlich der Erhebung von Gebühren bedürfen einer gesetzlichen Regelung nicht. Die zur Regelung der Benutzung notwendige Rechtsverordnung soll von dem für das Bundesarchiv zuständigen Bundesminister erlassen werden, der auch erforderliche Entgelte festsetzen kann. Die Beteiligung des Bundesministers der Verteidigung beim Erlass der Benutzungsordnung entspricht der bisherigen Praxis. Die Höhe der Gebühren hat sich nach dem Personal- und Sachaufwand, die die Benutzung dem Bundesarchiv verursacht, zu richten.

Dabei ist darauf zu achten, daß sich die Gebührensätze nicht nachteilig auf die Wahrnehmung der Wissenschafts- und Informationsrechte auswirken.

Zu § 7

Die Bestimmung ist erforderlich, weil es sich bereits mehrfach als zweckmäßig erwiesen hat, das Bundesarchiv mit zusätzlichen Aufgaben zu betrauen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen. Diese Möglichkeit soll auch weiterhin gegeben sein. Die Zuständigkeit bestehender amtlicher Forschungseinrichtungen des Bundes, z. B. des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, soll hierdurch unberührt bleiben. Als Beispiel für die Übertragung von Aufgaben des Bundes auf das Bundesarchiv durch andere Gesetze kann die Vorschrift des § 20 Abs. 3 Nr. 2 des Melderechtsrahmengesetzes genannt werden.

Zu § 8

Unterlagen, die bei Behörden und Gerichten in einem der in § 30 Abs. 2 der Abgabenordnung genannten Verfahren anfallen, unterliegen dem Steuergeheimnis. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an andere Behörden und die damit verbundene Durchbrechung des Steuergeheimnisses ist, sofern nicht einer der in § 30 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 sowie Abs. 5 Abgabenordnung genannten Ausnahmefälle vorliegt, nur möglich, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Für Unterlagen des Bundes ist eine solche gesetzliche Ermächtigung in § 2 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehen; § 8 Satz 1 erweitert diese Ermächtigung auf Unterlagen anderer öffentlicher Stellen als der des Bundes. Satz 2 ermöglicht die Nutzung des steuerlichen Archivguts.

Diese Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist deshalb erforderlich, weil das Steuergeheimnis auch für Archivgut, das insbesondere bei Gerichten und Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände anfällt und in öffentlichen Archiven dieser Körperschaften verwahrt werden soll, nur durch eine bundesgesetzliche Regelung durchbrochen werden kann. Eine Änderung der Abgabenordnung war nicht erforderlich, weil eine Offenbarung von Angaben, die dem Steuergeheimnis unterliegen, nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung zulässig ist, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

Zu § 9

Die Vorschrift soll im Sinne eines wirksamen Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen klarstellen, daß den hier genannten Vorschriften auch Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete in Archiven unterworfen sind.

Zu § 10

Eine Offenbarung von personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Sozialdaten) für die historische Forschung war in den §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bisher nicht vorgesehen, da die Benutzung der Archive nicht gesetzlich geregelt war und daher insoweit keine ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Sozialdaten bestanden. Da diese Vorkehrungen mit dem Bundesarchivgesetz geschaffen werden und auch entsprechende gesetzliche Vorschriften der Länder in Aussicht stehen, besteht kein Grund mehr, das gerade hier bestehende besondere öffentliche Interesse an der historischen Forschung weiterhin unberücksichtigt zu lassen.

Nach § 71 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch dürfen personenbezogene Daten für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Mitteilungspflichten und Mitteilungsbefugnisse offenbart werden. Die in Nummer 1 vorgesehene Ergänzung des § 71 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch soll die Erfüllung der in den §§ 2 und 5 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes ent-

haltenen Pflichten ermöglichen. Die Bezugnahme auf die übrigen Absätze des § 5 soll insbesondere sicherstellen, daß eine von der sechzigjährigen Schutzfrist des § 5 Abs. 1 Satz 2 abweichende Nutzung von Unterlagen gemäß § 78 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch unzulässig ist; entsprechendes gilt für eine von der Schutzfrist des § 5 Abs. 2 Satz 1 abweichende Nutzung, es sei denn, daß entweder die Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.

Die ausdrückliche Erwähnung entsprechender gesetzlicher Vorschriften der Länder trägt dem Umstand Rechnung, daß der überwiegende Teil der Unterlagen mit Sozialdaten im Bereich der Länder anfällt und der Schutz des Betroffenen dort nicht geringer sein darf als im Bereich des Bundes. Als entsprechende Vorschriften sind nur solche Regeln-

gen anzusehen, die dem Betroffenen einen mindestens gleichwertigen Schutz gewährleisten. Wegen des Eingriffscharakters, den eine Nutzung von Unterlagen mit Sozialdaten für den Betroffenen hat, muß es sich bei diesen Regelungen um gesetzliche Vorschriften handeln.

Nummer 2 beruht auf der Überlegung, daß auch Unterlagen mit besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten im Sinne des § 76 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für historische Zwecke von Wert sein können. Besondere Sicherheitsvorkehrungen, die über § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bundesarchivgesetzes hinausgehen, erscheinen nicht erforderlich.

Zu § 11

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von
Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG)

Der Bundesrat hat in seiner 541. Sitzung am 5. Oktober 1984 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 sind in Satz 1 die Worte
"im Sinne des Absatzes 3 und der §§ 4 und 5"
durch das Wort
"gesetzlich"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Landesarchive verwalten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und den obersten Fachbehörden der Länder vom Jahre 1954 seit Jahrzehnten archivwürdige Unterlagen von Bundesdienststellen der Mittel- und Ortsinstanz nach ihren Vorschriften. Das Verfahren hat sich bewährt. Die vorgeschlagene Änderung erscheint daher sachgerecht; sie dient der Vereinfachung und Klarstellung.

2. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 Satz 1 sind in Nummer 2 die Worte
", wenn sie anonymisiert werden; wird durch eine Anonymi-
sierung der Wert der Unterlagen im Sinne von § 3 beein-
trächtigt, so sind sie unverändert anzubieten und zu
übergeben, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener
durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt wer-
den können"

zu streichen und folgender Satz anzufügen:

"Die schutzwürdigen Belange Betroffener sind durch Ano-
nymisierung oder andere Maßnahmen angemessen zu berück-
sichtigen."

Begründung:

Dem Interessenausgleich zwischen den Auf-
gaben des Archivwesens und den Belangen
des Datenschutzes wird die vorgeschlagene
Fassung besser gerecht als die im Gesetz-
entwurf vorgesehene Formulierung.

3. Zu § 2 Abs. 3

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weite-
ren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit auch
für das Archivgut der Länder Vorschriften über eine
Suspension der in § 2 Abs. 3 Nr. 2 genannten Rechtsvor-
schriften im Bundesarchivgesetz erforderlich sind.

4. Zu § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 1

Die Bundesregierung wird in Hinsicht auf die Regelungen in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und § 4 Abs. 1 Satz 1 gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu überprüfen, ob und inwieweit die sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 14 BDSG) ergebenden Löschungs- und Berichtigungspflichten und die entsprechenden Löschungs- und Berichtigungsansprüche Betroffener zugunsten der Belange des Archivwesens eingeschränkt werden müssen, und in diese Überprüfung die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung einzubeziehen.

Begründung:

Die bisherige Fassung des Entwurfs läßt nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, inwieweit die Bestimmungen des § 14 Bundesdatenschutzgesetz verdrängt werden sollen. Im besonderen bleibt unklar, welcher Art die Rechtsansprüche (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs) sind, die einer Archivierung in personenbezogener Form entgegenstehen könnten.

5. Zu § 2 Abs. 3 Satz 2

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob es sachgerecht ist, die für die Archivierung von dem Geheimnisschutz unterliegenden Unterlagen erforderlichen Maßnahmen der abgebenden Stelle aufzuerlegen und auf eine Kostenregelung zu verzichten.

Begründung:

Mit dem Hinweis in der Begründung auf § 30 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Vierten Buches Sozialgesetzbuch räumt die Bundesregierung ein, daß es sich bei den erforderlichen Schutzmaßnahmen um eine für die abgebenden Stellen fremde Aufgabe handelt. Die im Gesetz geforderten Maßnahmen gehören nicht zu den Aufgaben der Träger öffentlicher Verwaltung, die ihre Unterlagen an die Archive abgeben. Die notwendigen Maßnahmen liegen allein im Interesse der Archivverwaltung. Wenn es für notwendig gehalten wird, der abgebenden Stelle die Verantwortung für die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, so ist es - wie § 30 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für einen Teilbereich zeigt - sachlich allgemein geboten, die erforderlichen Kosten von der Stelle tragen zu lassen, deren Aufgaben die Maßnahme dient. Nur wenn die Archivverwaltung die Kosten einer für die Übergabe an das Archiv erforderliche Maßnahme übernimmt, ist damit zu rechnen, daß ihr alle archivwürdigen Unterlagen angeboten werden.

6. Zu § 2 Abs. 4

In § 2 Abs. 4 sind in Satz 1 nach dem Wort "Bundesarchiv" die Worte "oder dem zuständigen Landesarchiv" einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf § 2 Abs. 2 ist auch das zuständige Landesarchiv zu berücksichtigen.

7. Zu § 2 Abs. 4

In § 2 Abs. 4 sind in Satz 3 nach dem Wort "Bundesarchiv" die Worte "oder dem zuständigen Landesarchiv" einzufügen.

Begründung:

Im Hinblick auf § 2 Abs. 2 ist auch das zuständige Landesarchiv zu berücksichtigen.

8. Zu § 2 Abs. 5

In § 2 ist Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Die jahrzehntelange Praxis der Archivarbeit hat gezeigt, daß die Archiwürdigkeit von der Stelle, bei der die Unterlagen erwachsen sind, und von dem zuständigen Archiv gemeinsam geprüft werden muß. Die Vertreter der Ursprungsbehörde allein können nicht darüber entscheiden, weil ihnen die differenzierten Bewertungsgrundsätze der Archivare nicht geläufig sind. Meistens denkt man bei archiwürdigen Unterlagen an Akten, die etwas über die allgemeine politische Geschichte des Landes aussagen. Der Archivar hat aber in gleich großem Maße die Aussagekraft der Akte für Fragen der Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Kirchen- und Schulgeschichte, der Kunst- und Literaturgeschichte im Auge zu haben, und zwar nicht nur auf größere räumliche Einheiten (Land oder Regierungsbezirk) bezogen, sondern auch auf Landkreise, Städte und Gemeinden, ja sogar Ortsteile und einzelne Wohnplätze. Bei der Beibehaltung von § 2 Abs. 5 würde sich eine ständige Unsicherheit über die Bewertung von Archivalien ergeben. Die Archivare würden dabei in einer schlechten Ausgangsposition sein, insofern als Schriftgut, dessen Archiwürdigkeit von der Ursprungsbehörde nicht erkannt wird, ihnen überhaupt nicht anzubieten ist.

Die in der Begründung angesprochene Verwaltungsvereinfachung kann auch auf anderem Wege erzielt werden.

9. Zu § 2 Abs. 7

In § 2 Abs. 7 ist folgender Satz anzufügen:

"Im Fall des § 2 Abs. 2 kann die Beratung durch das zuständige Landesarchiv erfolgen."

Begründung:

Die Archive der Länder haben ein Interesse daran, Archivgut des Bundes zu übernehmen und die Stellen des Bundes zu beraten; sie sollten deshalb auch die Möglichkeit erhalten, dies im Rahmen ihrer personellen und sachlichen Möglichkeiten zu tun. Eine Beratungspflicht wäre allerdings aus der Sicht der Länder wegen der damit zwangsläufig verbundenen finanziellen Folgewirkungen abzulehnen. Eine "Kann-Vorschrift" wird den Interessen der Länderarchive daher am besten gerecht.

10. Zu § 3

In § 3 sind nach den Worten "Das Bundesarchiv entscheidet" die Worte "im Falle des § 2 Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

11. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Für Unterlagen eines laufenden
Verwaltungsverfahrens wird bisher
ein genereller Auskunftsanspruch
für entbehrlich gehalten, da
durch die Regelungen des Aktenein-
sichtsrechts (§ 29 VwVfG) eine dem
Informationsinteresse des Betroffenen
in vollem Umfange genügende Ersatz-
form zu Verfügung steht. Die Entbehrlich-
keit muß in erhöhtem Maße für Archivgut
gelten, das nur aus bereits abgeschlossenen
Vorgängen besteht. Die Nutzungs-
regelungen nach § 5 bieten auch
hier eine dem Informationsinteresse
des Betroffenen voll genügende
Ersatzform. Außerdem wäre Satz 2
im Archivwesen faktisch nicht zu
realisieren.

12. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Worten
"das sich"
die Worte
"nach seiner Zweckbestimmung"
einzufügen.

Begründung:

Diese Einschränkung ist notwendig, damit
nicht recht weitreichende Schutzbestim-
mungen auf Archivgut ausgedehnt werden,
in dem sich auch Angaben über natürliche
Personen befinden.

13. Zu § 5 Abs. 4

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Archivgut im Sinne von Absatz 2 darf vor Beginn oder Ablauf der Schutzfrist ohne Einwilligung des Betroffenen auch von Hochschulen und anderen öffentlichen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben für bestimmte Forschungsvorhaben benutzt werden, wenn der Benutzer glaubhaft macht, daß die Verkürzung für ein von ihm betriebenes Forschungsvorhaben unerläßlich ist, dieses Forschungsvorhaben im öffentlichen Interesse liegt und wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener durch die Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden."

Begründung:

Die Ergänzung des § 5 Abs. 4 des Entwurfs hinsichtlich des Archivgutes über natürliche Personen ist erforderlich, um die wissenschaftliche Forschung des staatlichen bzw. des öffentlichen Bereichs nicht unangemessen zu behindern, zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Zwar erwähnt § 5 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfes die wissenschaftliche Forschung, diese kann jedoch auch von Privaten betrieben werden, da sie kein Monopol der Hochschulen oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen ist.

Im Gegensatz zur wissenschaftlichen Forschung des privaten Bereichs kann die im staatlichen und öffentlichen Bereich betriebene wissenschaftliche Forschung deshalb privilegiert werden, weil die dort tätigen Personen aufgrund ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bereits zur Verschwiegenheit verpflichtet und im Umgang mit schutzwürdigen Unterlagen vertraut sind. Insoweit kann daher auch auf die grundsätzlich geforderte vorherige Anonymisierung der Unterlagen verzichtet werden.

(noch Ziffer 13)

Würde man an der Anonymisierung der Unterlagen in diesen Fällen festhalten, so würde entweder das Vorhaben scheitern, oder es würde mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand belastet, den niemand bezahlen könnte.

Den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen ist durch die Erfordernisse der Un-erläßlichkeit und des öffentlichen Inter-esses entsprochen. Diesen Belangen wird darüber hinaus auch dadurch Rechnung getragen, daß die Art der Verwendung keinen Rückschluß auf natürliche Personen zulassen darf, denn der Wissenschaftler ist regelmäßig nicht an der einzelnen Person interessiert, sondern u.a. am Individuum als Träger bestimmter Merkmale.

14. Zu § 5 Abs. 5

In § 5 Abs. 5 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder".

Begründung:

Die Fassung des Gesetzentwurfs zwingt zu einer detaillierten Prüfung schutzwürdiger Belange Dritter im Einzelfall, die in der Praxis nicht zu leisten ist.

15. Zu § 5 Abs. 9

In § 5 ist Absatz 9 zu streichen.

Begründung:

Die interne Aufbereitung und Zusammenfassung von Daten durch die Archive ist für eine sinnvolle Nutzung des Archivguts zwingende Voraussetzung. Eine Prüfung im Einzelfall, ob bereits hierdurch schutzwürdige Belange Betroffener beeinträchtigt werden, ist vom Arbeitsaufwand her von den Archiven nicht zu leisten; im Übrigen kann grundsätzlich überhaupt erst nach der Verknüpfung beurteilt werden, ob und welche Belange von Betroffenen berührt sein können. Die schutzwürdigen Belange Betroffener werden durch die übrigen Regelungen des Gesetzes in angemessener Weise geschützt.

16. Zu § 6

In § 6 Satz 1 sind die Worte

"durch Rechtsordnung"

durch die Worte

"durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach Artikel 80 Abs. 2 GG bedürfen Verordnungen, die aufgrund eines zustimmungsbedürftigen Gesetzes ergehen, ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesarchivgesetz ist zustimmungsbedürftig. Die Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnung nach § 6 sollte daher gemäß ständiger Praxis in der Ermächtigungsnorm selbst klargestellt werden.

17. Zu § 6

In § 6 Satz 1 Nr. 2 ist das Wort

"die"

durch das Wort

"dessen"

zu ersetzen.

Begründung:

Aus der Genese des Entwurfes und aus der
Begründung darf geschlossen werden, daß die
vorgesehene Rechtsverordnung des Bundesministers
des Innern nicht für Archivgut des Bundes, son-
dern nur für Archivgut beim Bundesarchiv gilt.
Die vorgeschlagene Einfügung des Wortes "dessen"
verknüpft die Aussagen unter den Nummern 1 und 2 eng
miteinander und legt damit fest, daß auch die
Vorschriften über Gebühren und Auslagen nur für
Archivgut beim Bundesarchiv gelten.
Eine Ausdehnung des Geltungsbereiches auf die
in den Landesarchiven verwahrten archivwürdigen
Unterlagen des Bundes hätte zur Folge, daß dann
in demselben Archiv unterschiedliche Gebühren-
und Benutzungsordnungen anzuwenden wären, je nach-
dem, ob es sich um Archivgut des Bundes oder des
Landes handelte.
Dies sollte im Sinne einer möglichst einfachen
Verwaltung vermieden werden.

18. Zu § 7

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens um eine Konkretisierung der bisher nur sehr unbestimmt umschriebenen anderen Aufgaben des Bundes besorgt zu sein, die dem Bundesarchiv zusätzlich übertragen werden können. Insbesondere ist die mit den Worten "oder der Erforschung der deutschen Geschichte stehen" erfaßte, weitere Aufgabenzuweisung an das Bundesarchiv zu unbestimmt, als daß sichergestellt wäre, daß damit Aufgaben, die der Kulturhoheit der Länder unterfallen, nicht erfaßt werden. Der Bundesrat weist darauf hin, daß aufgrund des § 7 keine Aufgaben, die durch Gesetz anderen Bundesstellen zugewiesen sind, dem Bundesarchiv übertragen werden können. Auch wäre es nicht zulässig, ohne Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG bisher den Ländern zustehende Aufgaben zur Bundesverwaltung zu ziehen und dem Bundesarchiv zuzuweisen.

19. Zu § 8

In § 8 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Nutzung der Unterlagen erfolgt nach diesem Gesetz, sofern sie nicht durch Landesrecht geregelt wird."

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, daß, sofern eigene landesrechtliche Vorschriften vorliegen, diese auf die Unterlagen nach Satz 1 angewendet werden.

20. Zu § 8

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Für Unterlagen, die anderen Geheimhaltungsregeln unterliegen, gilt Absatz 1 entsprechend."

Begründung:

In den Ländern entsteht Archivgut, das Regelungen über Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse außerhalb des Steuergeheimnisses unterliegt (z.B. Akten bei Gesundheitsämtern der ärztlichen Schweigepflicht). Es bedarf einer bundesrechtlichen Vorschrift, daß die z.B. bei Behörden der Länder entstandenen Unterlagen von den Archiven der Länder übernommen werden können.

21. Zu § 10

In § 10 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 71 Abs. 1 Satz 2 SSB X das Wort "entsprechenden" zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf macht die Offenbarung personenbezogener Sozialdaten zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten nach gesetzlichen Vorschriften der Länder erforderlich ist, die den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes entsprechen. Damit wird dem Landesgesetzgeber ein zu enger Rahmen für den Erlass von Landesarchivrecht gesetzt. Es sollte ihm überlassen bleiben, die Abwägung zwischen der Informations- und Wissenschaftsfreiheit einerseits und dem Persönlichkeitsschutz andererseits unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben eigenverantwortlich vorzunehmen.

22. Zu § 10

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 10 nicht um folgende Nummer 3 ergänzt werden sollte:

'3. In § 84 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Worte angefügt:

"§ 71 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."

Begründung:

Es würde dem Grundsatz der Normenklarheit widersprechen, in § 84 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ausdrücklich die Löschung zu regeln und eine der Löschung personenbezogener Daten möglicherweise vorangehende Abgabe an das Archiv in dieser Vorschrift nicht zu erwähnen.